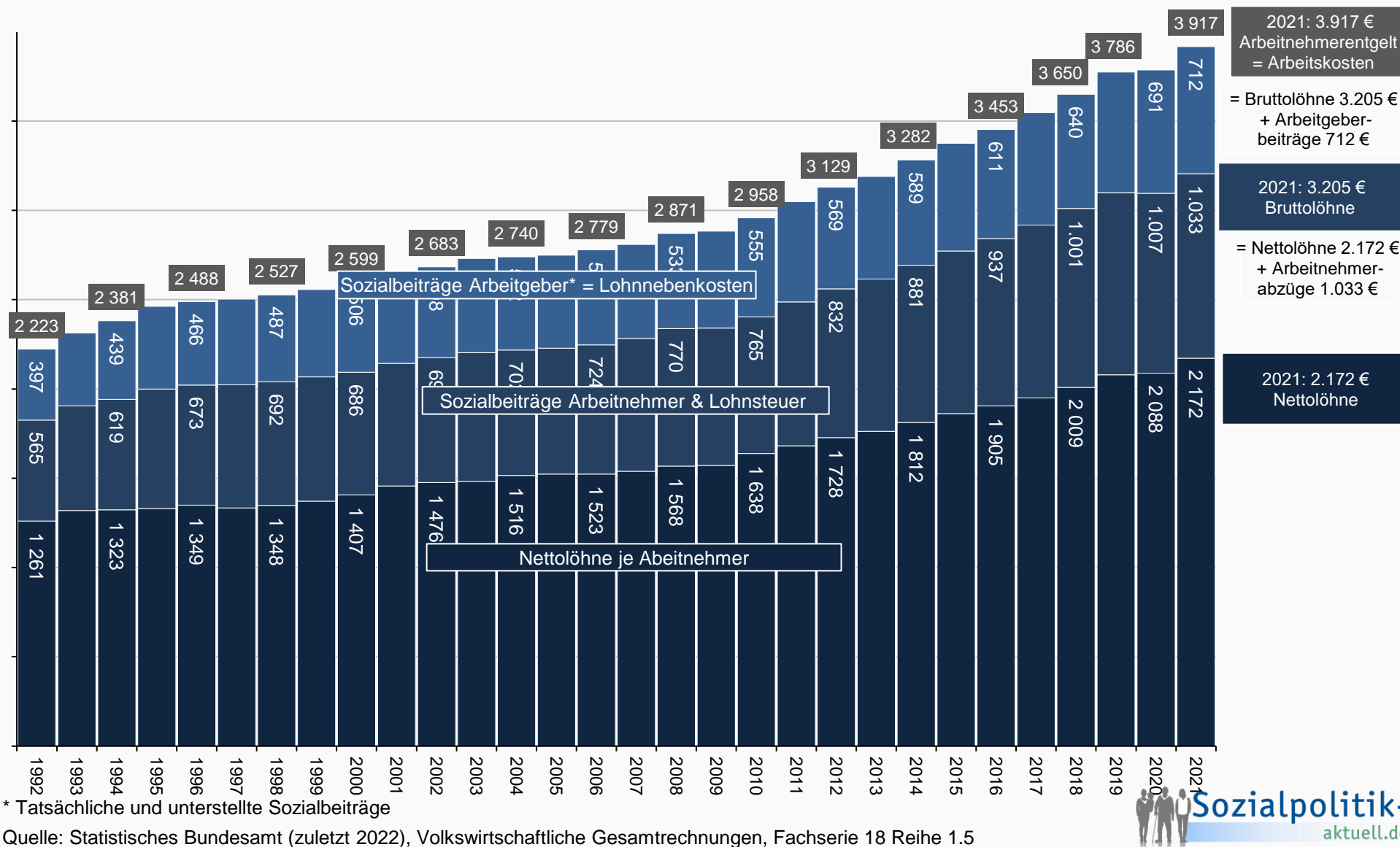


Durchschnittliche Nettolöhne, Bruttolöhne und Arbeitskosten 1992 - 2021

Je Arbeitnehmer in Euro/Monat



Durchschnittliche Nettolöhne, Bruttolöhne und Arbeitskosten 1992 - 2021

Bei den aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ermittelten durchschnittlichen Arbeitsentgelten (Löhne und Gehälter je Arbeitnehmer) muss zwischen den Brutto- und den Nettogrößen unterschieden werden. Die ausgezahlten Nettolöhne errechnen sich nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (Sozialbeiträge) und der Lohnsteuern. Nach dem Quellenabzugsverfahren überweist bei abhängig Beschäftigten der Arbeitgeber automatisch die Beiträge und Lohnsteuern, so dass nur der Nettolohn zur Auszahlung gelangt.

Die Abbildung zeigt, dass im Jahr 2021 der durchschnittliche Nettomonatslohn von 2.172 Euro durchschnittlich 67,5 % des Bruttolohns (3.205 Euro) ausmacht. 1992 waren es 69,1 %. Die Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern machen sich hier bemerkbar (vgl. [Abbildung II.9](#)).

Für die Arbeitgeber sind jedoch weder der Brutto- noch der Nettolohn eine entscheidende Größe. Aus ökonomische-betriebswirtschaftlicher Sicht kommt es auf die gesamten Arbeitskosten je Arbeitnehmer an, denn zum Bruttolohn kommen noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und weitere Lohnnebenkosten (sog. unterstellte Sozialbeiträge) hinzu. Dazu zählen vor allem die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die so errechneten durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitskosten je Arbeitnehmer (in der Terminologie der VGR: Arbeitnehmerentgelt) liegen mit 3.917 Euro im Jahr 2021 deutlich über den Nettolöhnen. Entsprechend beträgt die Spanne zwischen Nettolöhnen und Bruttoarbeitskosten (Arbeitnehmerentgelt) im Jahr 2021 55,5 %. Oder anders herum gesehen: Die Arbeitskosten, die die Beschäftigung eines Arbeitnehmers im Durchschnitt verursacht, übersteigen die durchschnittlichen Nettolöhne um rund 80 %.

Allerdings ist damit nicht gesagt, ob die Bruttoarbeitskosten je Arbeitnehmer zu hoch sind. Denn die Arbeitskosten je Stunde müssen ins Verhältnis zum Output je Stunde gesetzt werden. Durch den Einsatz arbeitssparender Technologie wird je Arbeitsstunde ein hoher Gegenwert erwirtschaftet. Aufgrund dieser hoher Arbeitsproduktivität fallen die Lohnstückkosten in Deutschland niedrig aus, sie lassen sich - auch im internationalen Vergleich – (vgl. [Abbildung II.17](#)) ökonomisch gut verkraften. Die hohe Arbeitsproduktivität ist also Voraussetzung für hohe Löhne und Sozialleistungen, kurz: für einen hohen Lebensstandard.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.

Bei den in der VGR ausgewiesenen Steuer- und Beitragsabzügen handelt es sich um Durchschnittsgrößen, in die Berechnung gehen auch (nicht beitragspflichtige) Beamtengehälter sowie die steuer- und beitragsfreien Minijobs und die Gehälter oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen ein. Zudem wird die progressive Wirkung der Lohnsteuer durch den Mittelwert eingeebnet. Differenziertere, nach der Einkommenshöhe gestaffelte Ergebnisse finden sich in [Abbildung II.42](#) und - nach dem Familienstand bzw. Steuerklasse unterschieden - in der [Abbildung II.16](#) und [Abbildung II.18](#).

Zu den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber gehören einerseits die tatsächlichen Sozialbeiträge (gesetzliche und freiwillige Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und andererseits die unterstellten Sozialbeiträge (für Beamtenversorgung, für betriebliche Ruhegeldverpflichtungen und für Aufwendungen der Arbeitgeber im Fall von Krankheit). Eine auf das produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich bezogene Analyse der einzelnen Komponenten der Lohnnebenkosten und ihrer Entwicklung wird in [Abbildung II.15](#) wiedergegeben.

Wie aus der Abbildung ersichtlich machten im Jahr 2019 die durchschnittlichen Lohnnebenkosten 17,6 % der gesamten Arbeitskosten aus (660 Euro zu 3.755 Euro). Obgleich die Lohnnebenkosten neben den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung auch die unterstellten Sozialbeiträge beinhalten, liegt die Belastungsquote von 17,6 % noch unter dem Beitragssatz der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (2019: 19,8 %). Dieser Widerspruch lässt sich auflösen: Zum einen fallen sämtliche, auch nicht der Beitragspflicht unterliegende Arbeitnehmerinkommen in die Berechnung (siehe oben). Zum anderen werden die Beitragssätze zur Sozialversicherung nicht auf das Arbeitnehmerentgelt = Arbeitskosten erhoben, sondern auf die Bruttolöhne ohne Lohnnebenkosten. Würde man so rechnen, nämlich 660 Euro auf 3.095 Euro beziehen, ergibt sich eine Belastung der Arbeitgeber von 21,3 %.